

## Berufsunfähigkeit: Sozialer Abstieg für viele Arbeitnehmer?

**Seit 1. Januar 2001 ist es spruchreif: Arbeitnehmer erhalten keine gesetzlichen Leistungen mehr bei Berufsunfähigkeit, wenn sie am 1. Januar 2001 jünger als 40 Jahre waren. Darüber hinaus ergeben sich einschneidende Änderungen für alle Arbeitnehmer, da die bisher schon geringe Grundsicherung bei Invalidität weiter gekürzt wird.**

Im Einzelnen führt diese Reform zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- Ablösung der bisherigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch „Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung“;
- geringeres Leistungsniveau der jetzigen „Erwerbsminderungsrente“ gegenüber den bisherigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten;
- Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte.

Das neue Rentenrecht gilt für alle ab 2001 neu eintretenden Rentenfälle. Bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehende Rentenfälle werden auch weiterhin in Form von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten ungemindert gezahlt. Bei einem Rentenbeginn ab 1. Januar 2001 gilt jedoch das neue Gesetz mit folgender Änderung: Rentenansprüche wegen 100%iger Erwerbsminderung führen zu voller Erwerbsminderungsrente, während bei teilweiser Minderung nur Anspruch auf die Hälfte besteht. Hierbei ist die „volle“ Erwerbsminderungsrente vergleichbar mit der Erwerbsminderungsrente des alten Rechts, fällt jedoch hinsichtlich der Leistungshöhe geringer aus. Die „halbe Rente“ ist mit der Berufsunfähigkeitsrente des alten Rechts, die zwei Drittel der vollen Rente betrug, nicht mehr vergleichbar.

### Neuerungen für einen Leistungsbezug

Der Arbeitnehmer kann auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden, wenn eine Erwerbsminderungsrente aus gesundheitlichen Gründen zu vermindertem Leistungsvermögen führt. Bereits bei

einem „Restleistungsvermögen“ ab sechs Stunden pro Tag besteht, unabhängig von der Arbeitsmarktlage, kein Rentenanspruch; es spielt somit keine Rolle, ob auf dem Arbeitsmarkt überhaupt Arbeitsplätze verfügbar sind.

Bei einem „Restleistungsvermögen“ unter sechs Stunden ist jedoch die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. In diesem Fall erhalten Versicherte, die zwischen drei und unter sechs Stunden pro Tag arbeiten können, jedoch arbeitslos sind, anstelle der normalerweise zustehenden halben Erwerbsminderungsrente die volle Leistung.

### Im Ernstfall Jobwechsel!

Durch diese Neuregelung entfällt für alle nach dem 2. Januar 1961 Geborenen der sog. „Berufsschutz“, sie können also auf jegliche andere Tätigkeit verwiesen werden. Die Renten werden erst nach Ablauf einer Karenzzeit von sechs Monaten ab Eintritt der Erwerbsminderung und im Regelfall nur für längstens drei Jahre gezahlt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung.

#### VSMA im INTERNET

**Versichern Sie Mal Anders!**  
Besuchen und testen Sie uns!  
[www.vσμα.de](http://www.vσμα.de)

### Berufsunfähigkeit kann jeden treffen

Exakt 39,5% aller Erwerbstätigen sind nach einer Statistik der gesetzlichen Rentenversicherungsträger betroffen. Nach dieser Statistik sind überwiegend Arbeitnehmer zwischen 50 und 55 Jahren wegen körperlicher oder seelischer Erkrankung betroffen. Bei knapp 10% der neu angemeldeten Berufsunfähigkeitsrenten sind die Antragsteller jedoch sogar jünger als 40 Jahre. Entgegen vielfacher Vermutung sind oftmals nicht Unfälle Ursachen für die Berufsunfähigkeit; überwiegend führen Erkrankungen zum Verlust der Arbeitskraft.

### Um kein Sozialfall zu werden, wird Eigeninitiative immer wichtiger

Zur Sicherung der Familie und des erreichten Lebensstandards sollte jeder Arbeitnehmer eine auf seinen individuellen Eigenbedarf abgestimmte Berufsunfähigkeitsrente versichern. Die Vielfalt der auf dem Markt vorhandenen Versicherungsgesellschaften mit ihren unterschiedlichen Tarifen und Bedingungen erfordert eine objektive und fachkundige Beratung. Die Versicherungsgesellschaften stehen nicht nur hinsichtlich der Versicherungsbeiträge in einem starken Wettbewerb, sondern bieten für diesen existenziell wichtigen Versicherungsschutz auch erheblich unterschiedliche Bedingungswerke. Die Wahl des richtigen Vertragspartners ist gerade für die Absicherung dieses Risikos wesentlich. Mangelhafte Vertragsbedingungen führen vielfach erst im Leistungsfall zu der Erkenntnis, dass der Versorgungsbedarf nicht ausreichend abgesichert ist.

Sprechen Sie mit uns. Vorher!

► VSMA-5

#### Kontakt:

VSMA – ein Unternehmen  
der VDMA-Gruppe,  
**Jürgen Debusmann**,  
Tel. 069/6603-1545,  
[debusmann.vσμα@vdma.org](mailto:debusmann.vσμα@vdma.org)